

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Innovation Coaches GmbH (kurz: IC)

1. Allgemeine Grundlagen

- a) Der Kunde sorgt dafür, dass die Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- b) Der Kunde sorgt dafür, dass der IC auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis erstattet wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der IC bekannt werden.
- c) Die IC ist berechtigt, den Beratungsauftrag durch sachverständige unselbständige beschäftigte Mitarbeiter:innen oder gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen (Auftragsdatenverarbeiter).

2. Schutz des geistigen Eigentums der Vertragsparteien

- a) Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, geistiges Eigentum der jeweils anderen Vertragspartei als solches anzuerkennen und insbesondere die jeweils geltenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu beachten.
- b) Die IC verpflichtet sich darüber hinaus ausdrücklich, dafür zu sorgen, dass die ihr im Zuge des Beratungsauftrages vom Kunden, seinen Mitarbeiter:innen oder Kooperationspartnern zur Kenntnis gebrachten Unterlagen und/oder Informationen wie insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger und Software (wobei die Aufzählung nicht taxativ ist) nur für Auftragszwecke Verwendung finden. Die IC verpflichtet sich weiters, die im Zuge der Beratung bekannt gewordenen Informationen mindestens 5 Jahre lang geheim zu halten.
- c) Die Geheimhaltungsverpflichtung ist nicht anzuwenden für die Kommunikation betreffend des Projektes mit Fördergebern in Österreich und in der Europäischen Union sowie mit Ministerien der Republik Österreich, die an der Förderung oder der Durchführung des Projekts involviert sind oder Interessen haben.
- d) Die gemäß b) statuierte Verpflichtung besteht nicht, sofern der IC zum Zeitpunkt der Informationserlangung die Information bereits bekannt war und sie auf dieses Bekanntsein bei Informationserlangung hinweist oder die Information selbst öffentlich zugänglich war bzw. ist.
- e) Die IC darf den Kunden als Referenzkunden mündlich benennen, ohne sonstige Details des Auftrages preiszugeben. Der Kunde kann dieses Recht jederzeit schriftlich widerrufen.
- f) Der Kunde stimmt der Speicherung von bekannt gegebenen Unternehmens- und Personendaten (wie Vor-/Nachname, Kontaktdaten, etc.) durch IC im Rahmen der Auftragsabwicklung und für drei Jahre nach Ende des Projekts oder einer längeren gesetzlich vorgesehenen Frist explizit zu. Die Daten werden entsprechend der aktuell gültigen Gesetzgebung zum Datenschutz verwahrt und zum frühestmöglichen Zeitpunkt gelöscht. Der Kunde stimmt der Zusendung von elektronischen und nicht-elektronischen Informationen der IC bis auf schriftlichen Widerruf zu.

3. Gewährleistung und Schadenersatz

- a) Festgehalten wird, dass mangels Rechtsanspruchs auf eine Einwerbung von Förderungen Einvernehmen dahingehend besteht, dass die IC für einen Erfolg solcher Einwerbungen keine Garantie oder Haftung übernimmt.
- b) Schadenersatzansprüche stehen dem Kunden nur dann zu, wenn der IC Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Der Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit gilt auch im Fall, dass sich die IC Substituten für die Erfüllung des Auftrags bedient. Ausdrücklich ausgeschlossen sind der Ersatz indirekter Schäden wie z.B. entgangener Gewinn sowie Schäden, die durch nicht mit IC abgestimmte Handlungen des Kunden und/oder entgegen Empfehlungen von IC erfolgen. Im Fall der Haftung ist diese betragsmäßig mit der Höhe der an die IC überwiesenen Provision begrenzt.
- c) Der Kunde wird in dem seltenen Fall einer Ablehnung seitens der Förderstelle nur gemeinsam mit der IC eine Wiedereinreichung des Projekts oder eine Einreichung des Projekts in einer anderen Programmlinie vornehmen.

4. Honoraranspruch

- a) Die IC hat als Gegenleistung zur Erbringung ihrer Beratungsleistungen Anspruch auf Bezahlung eines laut Vertrag definierten Honorars durch den Kunden, welches – so nicht anders vertraglich geregelt – sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zahlbar ist. Soweit im Beratungsvertrag nicht anders festgelegt, ist beim erfolgsbasierten Honorarmodell der Barwert der Förderung (synonym auch Beihilfenintensität) Basis für die Ermittlung des Honorars, der üblicherweise im Fördervertrag angegeben ist. Ist kein Barwert angeführt, kein Barwert in der Förderlinie vorgesehen oder dieser mit Null angegeben, so gelten die im Rahmen der Förderung zugesagten Zuschüsse, Boni und sonstige nicht rückzahlbare Fördermittel als Basis für

die Berechnung des Honorars. Bei kooperativen Projekten wird der Barwert des Konsortiums (Summe der Barwerte bzw. Fördermittel, die allen Konsortialmitgliedern zugesagt wurden) für die Ermittlung des Honorars herangezogen. Für die Forschungsprämie gilt als Barwert die Höhe der Forschungsprämie bzw. die damit verbundene Steuergutschrift.

- b) Der Anspruch auf ein erfolgsbasiertes Honorar besteht ab der positiven Entscheidung der Förderstelle bzw. ab Vorliegen eines Förderungsvertrags.
- c) Unterbleibt die vollständige Antragstellung, die Ausführung oder Fertigstellung eines Projekts durch Umstände, die nicht in der Sphäre der IC liegen oder wird die Förderung aufgrund solcher Umstände verhindert oder reduziert, so kann IC statt eines erfolgsbasierten Honorars die Option zur Verrechnung ihrer bisher erbrachten Leistungen auf Stundenbasis wählen. Die IC hat in diesem Fall Zeitaufzeichnungen mit Datum, Dauer und Stichworte zur Tätigkeit zu erbringen und verrechnet ein Honorar mit einem Stundensatz von 280 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, mindestens jedoch die Hälfte des ursprünglichen Erfolgshonorars gemäß Punkt 4b) als Pauschalbetrag.
- d) Die IC kann die Fertigstellung ihrer Leistung von der vollen Befriedigung ihrer fälligen Honoraransprüche abhängig machen. Sollten Rechnungen nicht fristgerecht beglichen werden, gehen allfällige Spesen zu Lasten des Kunden.
- e) Zur Berechnung der Honorarhöhe sowie zur Bestimmung der Fristigkeiten sind IC sämtliche projektrelevanten Korrespondenzen der Förderstelle mit dem Kunden – insbesondere der Fördervertrag, allfällige Ablehnungsschreiben, Fristerstreckungsschreiben, Entlastungsschreiben o. Ä. – unverzüglich, spätestens aber binnen 5 Werktagen, zur Verfügung zu stellen.

5. Dauer der Vereinbarung

- a) Die Vertragsparteien schließen einen Vertrag für die Dauer der gesamten Laufzeit des vereinbarten Förderungsprojekts ab bzw. bei einem Rahmenvertrag bis auf Widerruf, mindestens jedoch bis zum vollständigen Abschluss aller aus dem Rahmenvertrag abgerufenen Projekte, in beiden Fällen jeweils inklusive Fortsetzungen und Fristerstreckungen seitens der Förderstelle. Die Tätigkeiten und die Gewährleistung der IC laufen bis zur entlastenden Prüfung des Förderprojekts durch die vertragsgebende Förderstelle (z.B. Entlastung oder Förderungsanerkennung).
- b) Stellt der Kunde seine Zahlungen ein oder wird vom Kunden oder von einem seiner Gläubiger ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt, wird ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt, so kann IC unbeschadet der sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Rechte den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen.

6. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- a) Auf die gegenständliche Vereinbarung kommt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechtes zur Anwendung.
- b) Alle sich aus der gegenständlichen Vereinbarung ergebenden Rechtsstreitigkeiten, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit, der Auflösung oder Nichtigkeit unterliegen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des für Wien sachlich zuständigen Gerichtes.
- c) Diese Vereinbarung ist abschließend. Mündliche Nebenabreden – welcher Art auch immer – bestehen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung nicht. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen in jedem Fall der Schriftform, dies gilt auch für diese Bestimmung.
- d) Sollte sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung als gänzlich oder teilweise unwirksam herausstellen oder sich eine Regelungslücke ergeben, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine wirksame, dem beabsichtigten Inhalt dieser Vereinbarung möglichst nahekommende Regelung zu vereinbaren.